

Infoblatt

zur Flächenermittlung bezüglich der gesplitteten Abwassergebühr

- Neubauten, Umbauten, weitere Flächenänderungen -

Inhalt

1. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?	2
2. Bearbeitungshinweise für den Selbstauskunftsbogen	2
3. Versiegelungsarten und Versiegelungsfaktoren	3 - 4
4. Korrekturen/Anschlussarten	4 - 5
5. Was habe ich als Grundstückseigentümer bzw. Bauherr bezüglich der Flächenermittlung zu tun (Verfahren)?	6
6. Anzeigepflichten	7 - 8
7. Kontakt	8

1. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

1.1. Allgemeines

Mit der zum 01.01.2010 eingeführten gesplitteten Abwassergebühr werden die Abwassergebühren nach Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren erhoben. Dabei werden die Kosten für die Schmutzwasserentsorgung nach dem Frischwassermaßstab und die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung nach den am Kanalisationsnetz versiegelten Flächen zur Gebührensatzungen umgelegt.

1.2. Berechnungs- /Erhebungsmethodik

Die Erfassungsarbeiten der versiegelten und angeschlossenen Flächen sind sehr aufwendig und erfordern die Mithilfe der Grundstückseigentümer.

Jeder Grundstückseigentümer / Bauherr erhält nach der Baugenehmigung bzw. Vollständigkeitsbescheinigung einen **Selbstauskunftsbogen** von der Gemeindeverwaltung, übersendet.

Diesem ist ein **Lageplan (Ist-Zustand)** beizufügen, der entweder selbst oder durch den eigenen Planer zu erstellen ist. Dabei ist nach dem Grad der Versiegelung (Versiegelungsfaktoren) zu differenzieren. Die Eigentümer haben in diesen Selbstauskunftsunterlagen die Möglichkeit einzelne Flächen mit dem Versiegelungsfaktor und dem Anschluss zu erfassen. Im Lageplan sind die einzelnen Flächen zu nummerieren und zur Berechnung darin mit den jeweiligen Außenmaßen der Flächen (Länge, Breite) in Meter (m) und Zentimeter (cm) darzustellen.

Auf der Grundlage dieser Auswertungsergebnisse wird für jedes Grundstück die ermittelte Fläche als Bemessungsgrundlage (in m²) für die Niederschlagswassergebühr ermittelt. Nach Abschluss der Bestandserhebung erhalten die Grundstückseigentümer von der Gemeindeverwaltung, Rechnungsamt einen **Bestätigungsbogen** übersendet. Dieser besteht aus einem **Lageplan** (i.d.R. im Maßstab 1 : 200) und der tabellarischen Feststellung der anrechenbaren Flächen, sowie der für die Gebührenerhebung maßgebliche angeschlossene Niederschlagswasserfläche ihres Grundstückes. Der Bestätigungsbogen wird dem Wasser-/ Abwassergebührenbescheid zu Grunde gelegt.

2. Bearbeitungshinweise für den Selbstauskunftsbogen

In der Regel wird das Niederschlagswasser einer versiegelten Fläche komplett in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. „An die Kanalisation angeschlossen“ gilt eine Fläche, wenn anfallendes Niederschlagswasser entweder direkt oder indirekt (zum Beispiel durch einen Niederschlagswasserabfluss von Hofflächen, Stellplätzen o.ä. über einen Gehweg in Straßeneinläufe) in den Kanal gelangt.

Wenn Niederschlagswasser anders weitergenutzt (z.B. Zisterne), in einen Vorfluter (Bach, Graben) geleitet wird oder komplett versickert oder nicht der Kanalisation zugeleitet wird, dann vermerken Sie das bitte in den Spalten 9 bis 14. Zeichnen Sie sämtliche Änderungen jeweils immer im beigefügten Lageplan entsprechend ein. Betreffen die Änderungen der vorgegebenen Flächen nur anteilige Teilflächen, vermerken Sie dies bitte ebenfalls.

3. Versiegelungsarten und Versiegelungsfaktoren

3.1 Versiegelungsarten

In den Spalten 3 bis 8 sind die einzelnen Flächen in der Reihenfolge der Nummerierung im Lageplan mit den Versiegelungsarten zu erfassen.

Einzelbetrachtung der Flächen – zutreffendes ankreuzen														
Plan		Versiegelungsarten						Korrekturen / Anschlussarten						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Nr. gemäß Plan	versiegelte Flächen							Ableitung in... Mindestvolumen 2 m³ (bitte Volumenangabe)						kein Kanalanschluss
		z.B. Ziegeldach		z.B. Asphalt, Beton, Fliesen	z.B. Pflaster ohne Fugenverguss	z.B. Schotterflächen, Rasengittersteine		a) Zisterne nur für Gartenbewässerung	b) Zisterne auch für Brauchwasser-Nutzung	c) Retentionsmulde (Regenrückhaltung)	d) Versickerungsanlage oder Rigole	e) Gewässer oder Graben		
		Volumen [m³]		Volumen [m³]	Volumen [m³]	Volumen [m³]		Volumen [m³]	Volumen [m³]	Volumen [m³]	Volumen [m³]			
		Faktor 1,0	Faktor 0,4	Faktor 1,0	Faktor 0,7	Faktor 0,4	-	Faktor 0,7	Faktor 0,5	Faktor 0,5	Faktor 0,1			
	[m²]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						

Spalte 3 – Dachfläche ohne Begrünung

Alle horizontal projizierten Gebäude-Dachflächen inklusive der abflusswirksamen Dachüberstände.

Spalte 4 – Gründächer

Alle Dachflächen von Wohn-, Neben- oder Betriebsgebäuden mit einer flächendeckenden Begrünung (Bodenschichtstärke zwischen 6 cm und 30 cm).

Spalte 5 – wasserundurchlässige Befestigungen (vollversiegelt)

Alle versiegelten Flächen z. B. mit Beton, Asphalt, Bitumen, bzw. Material vergleichbarer Wasserundurchlässigkeit

Spalte 6 – teilweise wasserundurchlässige Befestigungen (stark versiegelt)

Alle Flächenversiegelungen z. B. in Form von Pflaster und Plattenbelägen mit teilweise wasserundurchlässigen Fugen, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster bzw. Material mit vergleichbarer Wasserundurchlässigkeit

Spalte 7 – teilweise wasserundurchlässige Befestigungen (wenig versiegelt)

Alle schwach versiegelten Flächen, wie Rasengitter- und Porensteine, Schotterterrassen, Kies- oder Schotterflächen bzw. Material ähnlicher Wasserundurchlässigkeit

Spalte 8 – wasserundurchlässige Flächen (unversiegelt)

Alle Flächen, mit einer natürlichen Bodenbeschaffenheit, nicht verdichtet; Beispiele: Acker- und Gartenflächen, Gras, Wiesen, Beete

Hinweis

Für befestigte und teilbefestigte Flächen anderer Art gilt der Versiegelungsfaktor, der den genannten Versiegelungsarten in Abhängigkeit von der Wasserundurchlässigkeit am nächsten kommt. Weisen die Grundstücksbesitzer einen anderen Abrechnungsfaktor nach, so kann im Einzelfall eine andere Klasse verwendet werden.

3.2 Versiegelungsfaktoren

Die einzelnen Flächen werden entsprechend dem Grad ihrer Versiegelung unter Anwendung nachstehender Versiegelungsfaktoren berücksichtigt:

- **Dachflächen:**
Dachflächen ohne Begrünung **Faktor 1,0**
Gründächer **Faktor 0,4**
→ Für Tiefgaragedächer gelten diese Faktoren entsprechend.
- **Wasserundurchlässige Befestigungen:**
vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Platte, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt knirschverlegt oder auf Beton verlegt **Faktor 1,0**
- **Teilweise wasserundurchlässige Befestigungen:**
stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt **Faktor 0,7**
- **wenig versiegelte Flächen**, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer, Rasen- oder Splittfugenpflaster **Faktor 0,4**

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

4. Korrekturen/Anschlussarten

Über die Spalten 9 bis 14 werden Korrekturen der angeschlossenen versiegelten Flächen bei Einleitung in einer Zisterne, Retentionsmulde oder eine Versickerungsanlage/Rigole vorgenommen.

Erfolgt die Ableitung direkt, d.h. ohne ein öffentliches, d.h. den öffentlichen Abwasseranlagen zuzurechnendes Abwasserleitungsrohr, in ein Gewässer bzw. einen Graben (Sp. 13) unterliegt diese Fläche nicht der Niederschlagswassergebühr. Sofern eine Fläche nicht angeschlossen ist, wird diese auch nicht zur Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Einzelbetrachtung der Flächen – zutreffendes ankreuzen							Korrekturen / Anschlussarten						
Plan		Versiegelungsarten						Ableitung in...					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Nr. gemäß Plan	versiegelte Flächen							Ableitung in... Mindestvolumen 2 m³ (bitte Volumenangabe)					
		z.B. Ziegeldach		z.B. Asphalt, Beton, Fliesen	z.B. Pflaster ohne Fugenverguss	z.B. Schotterflächen, Rasengittersteine		a) Zisterne nur für Gartenbewässerung	b) Zisterne auch für Brauchwasser-Nutzung	c) Retentionsmulde (Regenrückhaltung)	d) Versickerungsanlage oder Rigole	e) Gewässer oder Graben	kein Kanalanschluss
		Volumen [m³]		Volumen [m³]	Volumen [m³]	Volumen [m³]							
Faktor 1,0	Faktor 0,4	Faktor 1,0	Faktor 0,7	Faktor 0,4	-	Faktor 0,7	Faktor 0,5	Faktor 0,5	Faktor 0,1				
	[m²]												

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen oder Retentionszisternen ein Speichervolumen von **1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen und diese fest mit dem Boden verbunden sind.**

Wird eine Fläche gemäß den Buchstaben a) bis e) (Spalten 9 bis 13) entwässert, kreuzen Sie dies bitte an und tragen Sie außerdem die Volumengröße ein. Im Lageplan sind diese Flächen mit der entsprechenden Nummer kennzeichnen.

Spalte 9 – Ableitung in Zisternen für Gartenbewässerung

Wenn das Niederschlagswasser einer Fläche vollständig in eine fest im Boden installierte Zisterne nur zur Gartenbewässerung abgeführt wird, geben Sie dies bitte durch Ankreuzen des Kästchens der betroffenen Fläche an und tragen das Volumen der Zisterne in das leere Feld ein.

→ Diese Fläche wird mit dem Faktor 0,7 berücksichtigt.

Spalte 10 – Ableitung in Zisternen für Brauchwassernutzung

Wenn das Niederschlagswasser einer Fläche vollständig in eine fest im Boden installierte Zisterne für Brauchwassernutzung abgeführt wird, geben Sie dies bitte ebenfalls durch Ankreuzen des Kästchens der betroffenen Fläche an und tragen das Volumen der Zisterne in das leere Feld ein.

→ Diese Fläche wird mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.

Spalte 11 – Ableitung in Retentionsmulde

Bei Ableitung und Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in einer geeigneten Retentionsmulde mit anschließend gedrosselter Abgabe in den Vorfluter, kreuzen Sie das bitte hier entsprechend an zusammen mit der Angabe des Volumens.

→ Diese Fläche wird mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt.

Spalte 12 – Ableitung in Versickerungsanlage oder Rigole

Wenn das Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage (jeweils auf privater Fläche!) mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, wird diese Fläche gemäß dem festgelegten Faktor reduziert. In diesem Fall ist das Kästchen in Spalte 14 anzukreuzen mit zusätzlicher Angabe zum Volumen.

→ Diese Fläche wird mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.

Spalte 13 – Ableitung in Gewässer oder Graben

Wenn das Niederschlagswasser im Rahmen der wasserrechtlichen Regelungen direkt in einen Graben oder Bach eingeleitet wird, reduziert sich die abflusswirksame Fläche ebenfalls entsprechend.

→ Diese Fläche wird nicht berücksichtigt.

Spalte 14 – kein Kanalanschluss

Wird von der erhobenen Fläche das Niederschlagswasser nicht komplett in die Kanalisation entwässert, bestätigen Sie dies bitte durch Ankreuzen des Kästchens der betroffenen Fläche und streichen die betreffende Fläche aus dem Planauszug des Flächenerhebungs bogens.

Beispiel:

Das auf einer Terrasse anfallende Niederschlagswasser läuft in die angrenzende Rasenfläche ab und versickert dort vollständig. Die Terrassenfläche gilt damit als nicht angeschlossen. Wenn Teile angeschlossen sind, muss das entsprechend vermerkt werden.

5. Was habe ich als Grundstückseigentümer bzw. Bauherr bezüglich der Flächenermittlung zu tun (Verfahren)?

Sie erhalten von der Gemeinde Hohberg einen Selbstauskunftsbogen und falls bereits eine Gebührenveranlagung besteht einen Lageplan. In diesen Unterlagen sind die einzelnen Flächen nach Fertigstellung und Anschluss an die Kanalisation mit Versiegelungsart und Anschlussart zu erfassen und in einem Lageplan zu bemaßen. Sie können auch gerne eine Kopie aus dem Lageplan des Bauantrags verwenden.

Wichtig! Bitte teilen Sie uns **das Anschlussdatum** der einzelnen Flächen (**Spalte 15**) mit.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen zur Versiegelung und zum Anschluss gemäß § 48 (Anzeigepflichten) der Abwassersatzung der Gemeinde Hohberg ohne Aufforderung mitzuteilen sind (siehe unten Nr. 6 Auszug aus der Abwassersatzung).

Nach der Rückgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Selbstauskunftsbogens mit Lageplan leiten wir Ihre Angaben zur Einarbeitung und Berechnung der gebührenpflichtigen Flächen an unser Ingenieurbüro weiter. Danach erhalten Sie einen **Bestätigungsbogen**, aus dem Sie die gebührenpflichtige Fläche einer Auflistung der Einzelflächen und einem Lageplan entnehmen können.

6. Anzeigepflichten

Auszug aus der Satzung der Gemeinde Hohberg vom 13.12.2021 über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.2023

§ 48 AbwS

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. **Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.**

Der Mitteilungspflicht unterliegen auch Art, Umfang und Maße vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen, Rückhalteanlagen und Retentionszisternen.

Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen anzuzeigen. Dabei sind die Maße der versiegelten Teilflächen und das Volumen der Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen anzugeben.

Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die gebührenrelevante Fläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem auf die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen **folgenden Kalendermonat** zu berücksichtigen. Änderungen der o. g. erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde binnen eines Monats in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Kalendermonat zu berücksichtigen.

- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer und des schriftlichen Anzeigevordrucks (Selbstauskunftsbogen), der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.
Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen.
- (5) Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks ist die **Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.**

7. Kontakt



Ansprechpartner: Tanja Münchenbach
Sachgebiet: Rechnungsamt
Telefon: 07808/88-35
E-Mail: wasserversorgung@hohberg.de